



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** (FN 268342 x beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2017, KOA 1.378/17-005, zugeteilten Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Versorgungsgebiet umfasst den Großraum Linz, den Großraum Wels, den Raum Traunviertel, den Raum Attergau, Teile des Hausruckviertels, den Raum Steyr sowie Teile des Mühlviertels, insbesondere nunmehr auch das Kremstal rund um Kirchdorf an der Krems, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.08.2017 beantragte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 105,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Am 01.09.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 26.01.2018 teilte der Amtssachverständige mit, dass die beantragte Übertragungskapazität wegen Einwendungen der tschechischen Verwaltung vorerst frequenztechnisch nicht realisierbar sei.

Am 22.03.2018 übermittelte der Amtssachverständige ein Messprotokoll vom 31.01.2018 und teilte dazu mit, dass mögliche Störungen messtechnisch untersucht worden seien und einer weiteren Analyse zugeführt würden.

Mit Schreiben vom 13.07.2018 legte die Antragstellerin ein technisches Konzept für die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 101,4 MHz“ vor und änderte ihren Erweiterungsantrag entsprechend ab.

Am 16.07.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der nunmehr beantragten Übertragungskapazität.

Am 06.08.2018 teilte der Amtssachverständige mit, dass die beantragte Übertragungskapazität wegen Unterschreitung des Schutzabstandes zu mehreren bewilligten Übertragungskapazitäten frequenztechnisch nicht realisierbar sei.

Mit Schreiben vom 11.10.2018 legte die Antragstellerin erneut ein geändertes technisches Konzept – nunmehr für die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“ – vor und änderte ihren Erweiterungsantrag entsprechend ab.

Am 29.10.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der nunmehr beantragten Übertragungskapazität.

Am 19.12.2018 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach der Antrag frequenztechnisch realisierbar sei. Ein internationales Befragungsverfahren sei positiv abgeschlossen worden und es sei von keinen Störauswirkungen auf in- oder ausländische Hörfunksender auszugehen.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 23.01.2019 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die

Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26.03.2019, 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebene Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Einwohnern aufweist.

Mit Schreiben vom 28.01.2019 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag aufrecht zu erhalten und verwies auf das vorgelegte technische Konzept. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 29.03.2019 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Mit Schreiben vom 16.04.2019 teilte die Oberösterreichische Landesregierung mit, dass es gegen eine Zuteilung der Frequenz an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG keine Einwände gäbe. Vielmehr erscheine es sinnvoll, dass damit das bereits bestehende Versorgungsgebiet erweitert werden könne.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Privatrado Arabella GmbH. Kommanditisten der Antragstellerin sind zu 76 % die Radio Arabella GmbH und zu jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger Prof. DI Wolfgang Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer.

Die Privatrado Arabella GmbH ist eine zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz, deren Gesellschaftsanteile zu 76 % von der Radio Arabella GmbH und zu jeweils 12 % von Prof. DI Wolfgang Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer gehalten werden. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Privatrado Arabella GmbH sind Wolfgang Struber und Birgit Steuer, MSc.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu jeweils 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von dem deutschen Staatsbürger Peter Bartsch gehalten werden. Die Radio Arabella GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401 f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Schwarzach, deren Gesellschaftsanteile zu 99 % von der EAR Privatstiftung und zu 1 % von Eugen A. Russ gehalten werden. Letztgenannter ist österreichischer Staatsbürger.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist der deutsche Staatsbürger Thomas Döser als Kommanditisten beteiligt. Komplementäre sind die DVB Beteiligungs Verwaltung GmbH und der deutsche Staatsbürger Oliver Döser. Eigentümer der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs Verwaltung GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten.

Die an der Antragstellerin direkt beteiligten natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger. Weiters sind alle bisher genannten Anteilseigner, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder Deutschland.

2.1.2. Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2017, KOA 1.378/17-005, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ für die Dauer von zehn Jahren ab 30.04.2015.

Aufgrund dieser Bescheide sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“
- „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“

- „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“
- „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“
- „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ und
- „FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz“
- „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“
- „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Ein internationales Befragungsverfahren wurde positiv abgeschlossen und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- oder ausländische Hörfunksender auszugehen. Da noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist, ist für die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“ jedoch vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“ lassen sich ca. 14.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m in 10 Meter Höhe versorgen. Die Versorgung umfasst im Wesentlichen das oberösterreichische Kremstal rund um die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems, die von den bestehenden Übertragungskapazitäten der Antragstellerin aufgrund der topographischen Gegebenheiten bisher nicht ausreichend versorgt wird. Das von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet schließt unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ der Antragstellerin, das derzeit nördlich bzw. westlich von Kirchdorf an der Krems endet, an.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ der Antragstellerin entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von ca. 3.000 Einwohnern. Diese ist technisch nicht vermeidbar, um einen lückenlosen Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet sicherzustellen. Damit ergibt sich für das Versorgungsgebiet ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 11.000 Personen.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet hat die Antragstellerin im Wesentlichen vorgebracht, mit der beantragten Übertragungskapazität solle das Versorgungsgebiet der Antragstellerin im Anschluss an das mit der Übertragungskapazität „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“ versorgte Gebiet in Richtung Kirchdorf an der Krems erweitert werden. Wechselseitig würden zwischen den Bezirken und Regionen, die bereits jetzt von der Antragstellerin versorgt würden, und dem von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet starke soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge bestehen. Das Erweiterungsgebiet liege ebenso wie Teile des gegenwärtigen Versorgungsgebiets im Traunviertel. Die Verbindungen mit den bisher versorgten Gebieten im Traunviertel seien in allen sozialen, politischen und kulturellen Aspekten fließend.

Die beantragte Erweiterung werde das wirtschaftliche Ergebnis der Antragstellerin um rund EUR 10.000,- p.a. verbessern. Die Antragstellerin rechne mit ca. EUR 30.000,- p.a. an Einnahmen

aus lokalen und regionalen Werbeerlösen, denen nur rund EUR 20.000,- an zusätzlichen Ausgaben für anfallende Sendermieten und Energiekosten sowie Aufwand für die Verwertungsgesellschaften und verstärkte Informationsbeschaffung gegenüberstehen würden.

Programmlich komme der Antragstellerin im Vergleich mit den übrigen im Versorgungsgebiet vertretenen privaten Hörfunksendern sowohl hinsichtlich der Zielgruppe als auch durch ihr Musikformat eine Alleinstellung zu. Sie würde daher im Fall der Erweiterung im neu gewonnenen Versorgungsgebiet einen zusätzlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten.

Im Fall der Zuteilung der beantragten Übertragungskapazität werde die Antragstellerin die lokalen Nachrichten und den Serviceteil um gezielte Informationen aus dem Erweiterungsgebiet verstärken.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung führte im Rahmen ihrer Stellungnahme aus, dass es gegen eine Zuteilung der Frequenz an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG keine Einwände gäbe. Vielmehr erscheine es sinnvoll, dass damit das bereits bestehende Versorgungsgebiet erweitert werden könne.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid und den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden

Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 14.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 26.03.2019 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile des Traunviertels, konkret um das oberösterreichische Kremstal im Bereich von Kirchdorf an der Krems. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 3.000 Einwohnern, die jedoch für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu hat die Antragstellerin zutreffend darauf verwiesen, dass durch die gegenständliche Übertragungskapazität lediglich ein weiterer Teil des Traunviertels in Oberösterreich versorgt wird und somit ein gemeinsamer sozialer, kultureller

und politischer Hintergrund mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet offensichtlich ist. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 11.000 Einwohner ist eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb der Antragstellerin zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüberhinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme ebenfalls für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin ausgesprochen.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ um bisher nicht versorgte Teile des Traunviertels, konkret um das oberösterreichische Kremstal im Bereich von Kirchdorf an der Krems, erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war

nicht erforderlich, da keine nennenswerte Erweiterung um neu hinzutretende geographische Räume erfolgt ist.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag

zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

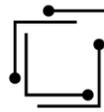
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.378/19-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Juni 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage: 1 Beilage



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.378/19-004

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 4					
2	Standortbezeichnung	Lauterbach					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	101,40					
6	Programmname	Radio Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E04 58	47N54 38	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	537					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	13,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	25,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	-0,1	2,1	5,3	8,6	12,0	14,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	17,0	18,9	20,3	21,4	22,1	22,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	22,9	23,0	22,9	22,7	22,1	21,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,3	18,9	17,0	14,8	12,0	8,6
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	5,3	2,1	-0,1	-0,1	1,1	2,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	3,0	3,0	3,0	2,1	1,1	-0,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	7 hex	55 hex			
	überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						